# 1. Satzung

# zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Holdorf

Aufgrund der § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Holdorf in seiner Sitzung am 04.10.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Holdorf vom 02.11.2021 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <a href="www.holdorf.de">www.holdorf.de</a> im elektronischen Amtsblatt dauerhaft unter Angabe des Tages der Bereitstellung verkündet bzw. bekanntgemacht. Auf die jeweilige Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Oldenburgischen Volkszeitung nachrichtlich hinzuweisen.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Holdorf, den 15.10.2022

Dr. Krug

Bürgermeister

# **Hauptsatzung**

Aufgrund § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Holdorf in seiner Sitzung am 02.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen "Holdorf" und die Bezeichnung "Gemeinde".

#### § 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel, Fahne

- (1) Das Wappen der Gemeinde Holdorf zeigt auf goldenem Grund ein rotes Spinnhaspelrad.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen, die Umschrift "Gemeinde Holdorf" und im unteren Teil eine Ordnungsziffer.
- (3) Die Farben der Fahne sind gelb und rot; sie zeigt in der Mitte das Wappen auf waagerecht geteiltem Untergrund mit einer oberen roten und einer unteren gelben Hälfte.

## § 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt (siehe § 5 Abs. 2 und Abs. 3).
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsfrauen oder Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 € übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

# § 4 Vorbehaltsaufgaben des Rates

Der Rat behält sich gem. § 58 Abs. 3 Satz 2 die folgende Angelegenheit zur Beschlussfassung vor:

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

#### § 5 Verwaltungsausschuss

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Der Verwaltungsausschuss kann mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Beigeordneten und dem Bürgermeister beschließen, anwesende Ratsmitglieder einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossene Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.

- (2) Für den Ankauf von Vermögen der Kommune ist im Rahmen der im HH-Plan bewilligten Mittel der Verwaltungsausschuss zuständig.
- (3) Bei Grundstücksverkäufen in B-Plan-Gebieten entscheidet der Verwaltungsausschuss auf der Basis der vom Rat pro B-Plan-Gebiet beschlossenen Vergaberichtlinien.

# § 6 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

# § 7 Einwohnerversammlung

Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin informiert mindestens einmal jährlich und zusätzlich bei Bedarf die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Die Einwohnerversammlungen sollen grundsätzlich alternierend in den Ortsteilen stattfinden. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bekannt zu machen.

### § 8 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

# § 9 Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomVG in

der Oldenburgischen Volkszeitung veröffentlicht und können auf der Webseite der Gemeinde unter www.holdorf.de eingesehen werden.

- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Dauer des Aushanges beträgt mindestens zwei Wochen, soweit durch Gesetz nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

# § 10 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahme ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahme unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

# § 11 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

(1) Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

# § 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Hauptsatzung der Gemeinde Holdorf vom 01.11.2016 in der aktuellen Fassung wird gleichzeitig aufgehoben.

Holdorf, den 02.11.2021

Dr. Krug

Bürgermeister

C. Kpus